



# WATTENRAT®

Ost-Friesland

- UNABHÄNGIGER NATURSCHUTZ FÜR DIE KÜSTE-

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**  
Tel: (04971) 947265  
eMail: **Post@Wattenrat.de**

**D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland**  
Fax: 012120 197360  
Web: **www.Wattenrat.de**

Absender dieses Schreibens:  
Manfred Knake  
im Koordinierungsbüro

An die  
General Staatsanwaltschaft  
Mozart Straße 5  
Oldenburg

Fax - drei - Seiten

08. Nov. 2006

**Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Aurich: Gefährdung  
schutzwürdiger Gebiete, NZS-122 Js 17366/06 Einstellungsbescheid  
vom 24. Okt. 2006, Eingang hier: 26. Okt. 2006 hier: Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einstellungsbescheid im o.a. Verfahren legt der Wattenrat Ost-Friesland  
fristgerecht Beschwerde ein.

Die Staatsanwaltschaft Aurich führt u.a. aus:

„Für den Golfplatz [in der Schutzzone II des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer]  
bestand bis 2005 eine Duldung seitens des Landkreises Wittmund. Ein strafbares Handeln der  
Beschuldigten hinsichtlich der Nutzung scheidet bis dahin schon aus diesem Grund aus.“

Dem ist entgegenzuhalten, dass wegen der illegalen Einrichtung und Nutzung des Golfclubs  
Langeoog ([http://wAvw.golfclub-insel-langeoog.de/profil\\_golfclub\\_langeootz.phtml](http://wAvw.golfclub-insel-langeoog.de/profil_golfclub_langeootz.phtml)) bereits  
im Jahr 2001 1.5000 Euro Bußgeld an den Landkreis Wittmund gezahlt wurden  
(<http://www.wattenrat.de/aktuell/aktuell77.htm>), danach wurde der, auch gewerbliche,  
Spielbetrieb mit „Duldung“ des Landkreises in diesem Großschutzgebiet bis heute  
weiterbetrieben.

Das Anlegen eines Golfplatzes gehört nicht zu den in der Zwischenzone des Nationalparks  
erlaubten Nutzungen (§13, Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark  
Niedersächsisches Wattenmeer). Statt einer „Duldung“ hätte der Landkreis ein  
Befreiungsverfahren von den Verboten des Gesetzes (§ 17) durchführen müssen, eine  
„Duldung“ ist im Nationalparkgesetz nicht vorgesehen. Es liegt der Schluss nahe, dass hier in  
Zusammenarbeit mit dem regionalen Kommunalklüngel zum Vorteil für die Insel Langeoog,  
also für die Fremdenverkehrsindustrie, gesetzliche Vorgaben bewusst ignoriert und außer  
Kraft gesetzt wurden.

Diese Vermutung wird durch die Aussagen des Ersten Kreisrates des zuständigen Landkreises Wittmund in der „taz“ vom 08. Aug. 2006 bestätigt

„Sicher sei der jetzige Betrieb "definitiv nicht zulässig", sagt Wilhelm Frerichs, erster Kreisrat im Landkreis Wittmund. Doch sobald die Baugenehmigung für den geplanten neuen Golfplatz erteilt werde, sei "das Ziel erreicht". Und dass man sich in den vergangenen Jahren nicht gekümmert habe, stimme so nicht. Aber, so sagt Frerichs, und kommt damit zum Kern der Auseinandersetzung, man könne "nicht einfach draufdresen. Dann geht die Gemeinde kaputt". Kaputt, das bedeutet abgeschlagen im Wettstreit um touristische Attraktionen."

Wenn ein Amtsträger bei Entscheidungen in einer Rechtssache zugunsten einer Partei das geltende Recht ignoriert, setzt er sich dem Vorwurf der strafbewehrten Rechtsbeugung aus. Dieser Sachverhalt ist m.E. nicht ausreichend gewürdigt worden. Es ist unzulässig, auf Grund von befürchteten Wettbewerbsnachteilen geltendes Naturschutzrecht zu ignorieren und die Beeinträchtigung von Schutzgebieten zu gestatten, aber genau das haben der leitenden Beamte des LK Wittmund oder der verantwortliche Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Wittmund, Schultz, durch „Duldung“ unterstützt.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzfläche, einen Dünenausläufer im Nationalpark, geht die Staatsanwaltschaft Aurich völlig fehl: „Insbesondere ist nicht festgestellt worden, dass besonders geschützte Tiere oder Pflanzen geschädigt wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gelände ursprünglich um Weideflächen handelt, die zuvor auch zu diesem Zweck genutzt wurden. Es handelt sich also nicht um eine naturbelassenes Gebiet, sondern um ein zunächst wirtschaftlich genutztes Land, welches noch nicht den Artenbestand eines Naturschutzgebietes entwickelt hat.

Dem ist entgegenzuhalten: Bei der Fläche handelt es sich um den Teil eines Nationalparkes, die extensiv beweidet wurde. In einem Nationalpark geltend bestimmte Auflagen, die den Spielbetrieb auf einem eigenmächtig angelegten Golfplatz in der Schutzzone nicht beinhalten. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Fläche auch wirtschaftlich mit genutzt wurde. Diese Nutzung als extensive Weidefläche der Nutzung in der Zwischenzone ist durchaus zulässig und dem Erhalt bestimmter geschützter Pflanzen förderlich, nicht aber die Errichtung eines Golfplatzes, der intensiver Pflege bedarf. Völlig falsch ist die Einschätzung, dass besonders geschützte Tiere und Pflanzen nicht geschädigt wurden.

Ein Mitarbeiter des Wattenrates hat vor dem Beginn des Spielbetriebes u.a. folgende wertbestimmenden Pflanzen im Schutzgebiet ermittelt, die durch intensives Mähen und den Einsatz von Herbiziden für den Golf-Spielbetrieb beeinträchtigt oder vernichtet wurden: Silbergrasfluren, Sandseggenfluren, Krähenbeerenheiden und Borstgrasrasen. Zuvor war die Fläche Rastplatz der streng geschützten Sumpfohreule und verschiedener Weihenarten. Durch den ständigen Spielbetrieb fallen diese Flächen als Rast- oder Brutgebiet völlig aus. Zudem wurde im Juli 2001 auf der gemähten Flächen eine ausgemähte, kopflose adulte Sumpfohreule gefunden (Bilder unter [http://www.wattenrat.de/aktuell/aktuell\\_181.htm](http://www.wattenrat.de/aktuell/aktuell_181.htm)).

Die völlig unzureichende Bewertung der Fläche durch die Staatsanwaltschaft Aurich ist identisch mit der der Golfplatzbetreiber oder wohlmöglich des Langeooger Dorfpolizisten, der bisher nicht als Artenkenner in Erscheinung getreten ist; von einer gründlichen „Ermittlung“ kann also gar nicht die Rede sein.

Die Rück Verweisung zur Entscheidung über evtl. Ordnungswidrigkeiten an den Landkreis Wittmund ist ebenfalls sehr fragwürdig: Zunächst müsste der Landkreis gegen sich selbst ermitteln, das Ergebnis ist abzusehen.

Fazit: Die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung bestimmter Flächen im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer bleibt ungeahndet. Der Einstellungsbescheid wird mit Sicherheit in Zukunft als Freibrief angesehen werden, auf der Insel im Schutzgebiet nach Gutdünken zu verfahren. Das wird sich Dank des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Aurich auch auf anderen Inseln herumsprechen.

Ich rege daher eine Wiederaufnahme des Verfahrens unter der Berücksichtigung der oben genannten Sachverhalte an.

Mit freundlichem Gruß



Mozartstraße 5, 26135 Oldenburg; Postfach 24 31, 26014 Oldenburg 1:  
0441/220-0 **Durchwahl** 0441/220-4851 ä. 0441 /220-4886

Wattenrat Ost-Friesland  
Brandshoff 41

26427 Esens-Holtgast

Geschäftszeichen: **Zs 1037/06**  
(bitte stets angeben)

Oldenburg, 28. Dez. 2006

**Ermittlungsverfahren gegen Anselm Prester und Thomas Agena  
wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete -122 Js 17366/06  
Staatsanwaltschaft Aurich -**

**Ihre Beschwerde vom 08.11.2006 gegen den Einstellungsbescheid vom  
24.10.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knake,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt im Wege der Dienstaufsicht geprüft. Ich vermag jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht zu beanstanden, weil sie mit zutreffender Begründung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Bei einer „Duldung“ handelt es sich um die bewusst getroffene Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, gegen einen rechtswidrigen Zustand oder ein rechtswidriges Verhalten aus Gründen der Opportunität oder aus Rechtsgründen vorläufig nicht einzuschreiten (sog. aktive Duldung). Im vorliegenden Fall sprach der Landkreis Wittmund im Hinblick auf die bereits laufende Planung eines neuen Golfplatzes eine zunächst bis Juni 2005 und schließlich bis zum Ende der Golfsaison 2005 befristete Duldung aus. Eine solche behördliche Duldung kommt einer konkludent erklärten Erlaubnis gleich und entfaltet nach dem im Umweltstrafrecht geltenden Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät rechtfertigende Wirkung. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob diese Duldung materiell rechtmäßig war. Denn auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt ist grundsätzlich wirksam (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Anhaltspunkte dafür, dass die vom Landkreis Wittmund erteilte Duldung wegen eines besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Mangels ausnahmsweise nichtig war (§ 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz), sind nicht ersichtlich.

Die Nutzung der Fläche als Golfübungsplatz im Jahre 2006 war von der Duldung nicht mehr gedeckt und führte daher - allerdings allein aus bauordnungsrechtlichen Gründen - inzwischen zu einer Nutzungsuntersagung durch den Landkreis.

Gleichwohl lässt sich nicht feststellen, dass durch den Betrieb des Golfübungsplatzes der Tatbestand des § 329 Abs. 3 Nr. 6 oder Nr. 7 Strafgesetzbuch erfüllt worden ist. Es liegen schon keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass auf dem Gelände Tiere einer besonders geschützten Art getötet, gefangen, ihnen nachgestellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt worden sind oder dass Pflanzen einer besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt worden sind. Die von Ihnen vorgelegten Lichtbilder stammen aus dem Jahr 2001 und sind daher für den hier in Rede stehenden Zeitraum (seit 2006) nicht relevant. Allein der Umstand, dass die Fläche wegen der Nutzung als Golfübungsplatz als Brut- oder Rastplatz für geschützte Vogelarten ganz oder teilweise ausfällt, ist nicht tatbestandsmäßig.

Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft im Einstellungsbescheid zutreffend dargelegt, dass sich jedenfalls eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001, nämlich Erhalt der biologischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks, nicht feststellen lässt. Erforderlich ist eine nicht nur vorübergehende Störung von einer gewissen Intensität, die das Eintreten konkreter Gefahren für die in der Schutzanordnung beschriebenen Güter wahrscheinlich macht. Nicht jeder unbefugte Eingriff, sondern nur schwerwiegende Fälle mit kriminellem Unrechtsgehalt sollen vom Tatbestand erfasst werden. Für einen derart schwerwiegenden Eingriff gibt es indes keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Vielmehr ist nach einer Stellungnahme des Landkreises davon auszugehen, dass nach der mittlerweile erfolgten Einstellung der intensiven Nutzung eine Regenerierung der besonders geschützten Biotope möglich ist.

Die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten obliegt dem Landkreis Wittmund. Die von der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Abgabe des Verfahrens an den Landkreis entspricht dem Gesetz (§ 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und ist daher nicht zu beanstanden. Ihre Bedenken vermag ich auch insoweit nicht nachzuvollziehen. Das Verfahren richtet sich - entsprechend Ihrer Strafanzeige - allein gegen die oben genannten Beschuldigten und nicht gegen die Entscheidungsträger des Landkreises.

Nach alledem konnte Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
Mauß

Beglaubigt

Schmidt  
Justizangestellte

# WATTENRAT®

Ost-Friesland

- UNABHÄNGIGER NATURSCHUTZ FÜR DIE KÜSTE-

Koordinierungsbüro'. Brandshoff 41  
Tel: (04971) 947265  
eMail: [Post@Wattenrat.de](mailto:Post@Wattenrat.de)

D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland  
Fax: 012120 197360  
Web: [www.Wattenrat.de](http://www.Wattenrat.de)

Absender dieses Schreibens:  
Manfred Knake  
im Koordinierungsbüro

An die  
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg  
Mozart Straße 5  
26135 Oldenburg

**Fax zwei Seiten**

14. Januar 2007

**Geschäftszeichen: Zs 1037/06**  
**Gefährdung schutzwürdiger Gebiete**  
**Ermittlung gegen Thomas Agena und Anselm Prester**  
**Errichtung eines Golfplatzes auf der Insel Langeoog, Schutzzone II, Nationalpark**  
**Niedersächsisches Wattenmeer**  
**Az 122 Js 17366, Staatsanwaltschaft Aurich**

**Meine Beschwerde vom 08. Nov. 2006 gegen den Einstellungsbescheid vom 24. Okt. 2006**  
**Ihr Schreiben vom 28. Dez. 2006**

Sehr geehrter Herr Mauß,

für die Prüfung meiner o.a. Beschwerde danke ich Ihnen.

Sie führen u.a. aus, „*der Umstand, dass die Fläche wegen der Nutzung als Golfübungsplatz als Brut- oder Rastplatz für geschützte Vogelarten ganz oder teilweise ausfällt, ist nicht tatbestandsmäßig*“.

Dies trifft zweifelsfrei so nicht zu. In Ihrer Bewertung vermisste ich die Würdigung der §§ 42, 62, 65 und 66 des Bundesnaturschutzgesetzes, die zweifellos auch dem Landkreis Wittmund als „duldender“ Behörde bekannt sein dürften. Die Tragweite dieser Paragraphen des Naturschutzrechts wird offensichtlich verkannt:

§42(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 66 stellt die gewerbsmäßige Handlungen, also in diesem Falle das gewerbsmäßige Herrichten und Betreiben eines Golfplatzes auf solchen Flächen, unter Geld- bzw. Freiheitsstrafe.

Zweifellos erfüllt die Fläche, auf der der Golfplatz zum Nachteil von wild lebenden streng geschützten Vogelarten wie Sumpfohreule, Wiesenweihe oder bestimmter Limikolen sowie wild lebender streng geschützten Pflanzenarten unter Verwendung von Mähgerät und unter Einsatz von Herbiziden hergerichtet wurde, die Voraussetzungen des § 42: Es handelt sich um eine Teilfläche eines europäischen Vogelschutzgebietes, eines Flora-, Fauna- Habitatgebietes und eben um die Schutzzone II des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, einer Fläche also, auf der völlig unzweifelhaft wild lebende Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor der mutwillig herbeigeführten Nutzung haben und den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes genießen sollten. Überwiegende Gründe des Gemeinwohl nach § 62 BNatSchG können zweifelsfrei für die Anlage und den Betrieb des Golfplatzes auf dieser Schutzfläche nicht in Anspruch genommen werden.

**Über diese Vorschriften hat sich auch der Landkreis Wittmund mit seiner unzulässigen „Duldung“ aus allein tourismuswirtschaftlichen Gründen hinweggesetzt.**

In dem Fachbeitrag von BREUER: „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ unter <http://www.egeulen.de/files/artenschutz.pdf> wird die Tragweite des § 42 detailliert erläutert. Breuer ist nicht nur Mitarbeiter der „Gesellschaft zur Erhaltung für Eulen“, sondern auch behördlicher Fachmann für die Eingriffsregelung und den Artenschutz und in dieser Tätigkeit in Fachkreisen bundesweit anerkannt.

Ich rege daher an, seine Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Sachverhalt unter diesen Gesichtspunkten erneut zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Knake

# WATTENRAT®

Ost-Friesland

- UNABHÄNGIGER NATURSCHUTZ FÜR DTE KÜSTE-

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**  
Tel: (04971) 947265  
eMail: **Post@Wattenrat.de**

**D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland**  
Fax: 012120 197360  
Web: **www.Wattenrat.de**

Absender dieses Schreibens:  
Manfred Knake  
im Koordinierungsbüro

An die  
Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg  
Mozart Straße 5  
26135 Oldenburg

**Fax eine Seite**

17. Januar 2007

**Geschäftszeichen: Zs 1037/06**  
**Gefährdung schutzwürdiger Gebiete**  
**Ermittlung gegen Thomas Agena und Anselm Prester**  
**Errichtung eines Golfplatzes auf der Insel Langeoog, Schutzzone II, Nationalpark**  
**Niedersächsisches Wattenmeer**  
**Az 122 Js 17366, Staatsanwaltschaft Aurich**

**Nachtrag zu meinem Schreiben vom 14. Jan. 2007**

Sehr geehrter Herr Mauß,

ergänzend zum meinem Schreiben bitte ich um Kenntnisnahme des Urteils des BVerwG, 21.06.2006, Az - 9 A 28.05, der die Tragweite des §42 BNatSchG zum Ausdruck bringt:

*„Die Beseitigung eines Brutrevieres mit regelmäßig benutzten Brutplätzen durch eine vollständige Baufeldbefreiung erfüllt den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 Abs.1 Nr. 1. BNatSchG“...*

*„Denn zu den 'ähnlichen Handlungen', durch die europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen.“*

Quelle: Natur und Recht, 2006, Heft 12, S. 779 ff. .

Mit freundlichem Gruß

Manfred Knake

Mozartstraße 5, 26135 Oldenburg; Postfach 24 31, 26014 Oldenburg 1:  
0441/220-0 **Durchwahl** 0441/220-4851 ä: 0441/220-4886

Wattenrat Ost-Friesland  
Brandshoff41

26427 Esens-Holtgast

Geschäftszeichen: **Zs 1037/06**

Oldenburg, 25. Januar 2007

(bitte stets angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Anselm Prester und Thomas Agena wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete -122 Js 17366/06 Staatsanwaltschaft Aurich -**

**Ihre Gegenvorstellungen vom 14./17.01.2007 gegen den hiesigen Beschwerdebescheid vom 28.12.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knake,

Ihre Gegenvorstellungen geben keinen Anlass, die hiesige Beschwerdeentscheidung zu ändern.

Eine Straftat gem. § 66 Abs. 1 BNatSchG kommt vorliegend nicht in Betracht. Dabei kann im Rahmen der strafrechtlichen Überprüfung dahinstehen, ob sich mit hinreichender Sicherheit konkret feststellen lässt, dass es im tatrelevanten Zeitraum, d.h. nach Ablauf der Duldung Ende der Golfsaison 2005, zu Verstößen gegen § 42 Abs. 1 Nrn. 1 + 2 BNatSchG gekommen ist. Eine Straftat scheidet jedenfalls deswegen aus, weil entgegen Ihrer Auffassung eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung nicht vorliegt.

Gewerbsmäßig im strafrechtlichen Sinne handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen möchte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt Gewerbsmäßigkeit ein Gewinnstreben mit einer gewissen Intensität voraus. In einer Entscheidung vom 29.01.1980 - 1 StR 348/79 - heißt es insoweit wörtlich:

*„Gewerbsmäßigkeit setzt nach allgemeinen Begriffen eine auf Erwerb gerichtete fortgesetzte oder doch mit Wiederholungsabsicht vorgenommene berufliche Tätigkeit voraus; sie muss von der Absicht getragen sein, Gewinn zu erzielen. Ein Gewerbe ist also dann gegeben, wenn durch eine fortgesetzt ausgeführte oder doch auf Fortsetzung gerichtete Tätigkeit eine auf gewisse Dauer berechnete Einnahmequelle geschaffen werden soll und das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit den*

*allgemeinen Vorstellungen von Gewerbe entspricht..."*

Dabei muss sich die Wiederholungsabsicht des Täters gerade auf dasjenige Delikt beziehen, dessen Tatbestand durch das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit qualifiziert ist (vgl. BGH NJW 1996, 1069). Erforderlich ist demnach, dass es den Beschuldigten darauf ankam, sich aus wiederholter Begehung der maßgeblichen naturschutzrechtlich verbotenen Handlungen eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Diese Voraussetzungen liegen hier fraglos nicht vor. Auch wenn der Golfclub natürlich -wie jeder andere Sportverein auch - auf Einnahmen etwa aus Mitgliedsbeiträgen angewiesen ist, um den Spielbetrieb finanzieren zu können, ist die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre nicht auf Gewinnzielung ausgerichtet. Erst recht dienten etwaige Verstöße gegen § 42 BNatSchG nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern waren lediglich bedauerliche Folge des Spielbetriebs.

Gewohnheitsmäßig handelt der Täter wenn er aus einem durch wiederholte Begehung ausgebildeten, selbständig fortwirkenden Hang handelt und ihm weitere Förderungsakte ohne innere Auseinandersetzung „quasi von der Hand gehen" (Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 66 Rnr. 7). Für eine derartige Motivation der Beschuldigten gibt es ebenfalls keine zureichenden Anhaltspunkte.

Das Vorliegen etwaiger Ordnungswidrigkeiten gem. § 65 Abs. 1 Nrn. 1+2, Abs. 2 Nrn. 2+3 BNatSchG wird die Verwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit prüfen.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, dass es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, namentlich die hier in Rede stehende Duldung durch den Landkreis Wittmund, auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ich habe deswegen auch nicht zu beurteilen, ob die Duldung des Golfbetriebs bis Ende des Jahres 2005 mit den Grundsätzen des § 62 BNatSchG vereinbar war.

Hochachtungsvoll Im  
Auftrag Mauß

Beglaubigt

M.Osterkamp

Justizangestellte